

Jugendschutzgesetz (JuSchG)



nicht erlaubt



erlaubt

	Kinder unter 14 Jahren		Jugendliche unter 16 Jahren		Jugendliche unter 18 Jahren	
	ohne Personensorgeberechtigten oder Erziehungsbefugten	mit Personensorgeberechtigten oder Erziehungsbefugten	ohne Personensorgeberechtigten oder Erziehungsbefugten	mit Personensorgeberechtigten oder Erziehungsbefugten	ohne Personensorgeberechtigten oder Erziehungsbefugten	mit Personensorgeberechtigten oder Erziehungsbefugten
§4 Aufenthalt in Gaststätten (Ausnahmen möglich)	Red	Green	Red	Green	Green bis 24.00 Uhr	Green
Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben	Red	Red	Red	Red	Red	Red
§5 Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u.a. Disco (Ausnahmen möglich)	Red	Green	Red	Green	Green bis 24.00 Uhr	Green
Tanzveranstaltungen anerkannter Träger der Jugendhilfe. Zur Brauchtumpflege o.ä.	Green bis 24.00 Uhr	Green	Green bis 24.00 Uhr	Green	Green bis 24.00 Uhr	Green
§6 Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen	Red	Red	Red	Red	Red	Red
Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten von geringem Wert (z.B. auf Volksfesten)	Green	Green	Green	Green	Green	Green
§9 Abgabe und Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken und Lebensmittel	Red	Red	Red	Red	Red	Red
Abgabe und Verzehr anderer alkoholischer Getränke, z.B. Bier, Wein o.ä.	Red	Red	Red	Red ●	Green	Green
§10 Abgabe und Konsum von Tabakwaren	Red	Red	Red	Red	Red	Red
§11 Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen	Green bis 24.00 Uhr	Green	Green bis 24.00 Uhr	Green	Green bis 24.00 Uhr	Green
§12 Abgabe von Bildträgern mit Filmen oder Spielen nur entsprechend der Freigabezeichen der Altersstufe	Green	Green	Green	Green	Green	Green

● Erlaubt nur in Begleitung der Eltern oder des Sorgeberechtigten

Eltern, Personensorgeberechtigte oder Erziehungsbeauftragte sind nicht verpflichtet, alles zu erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.